



An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Tel.: +43 (0) 57 600 2803
Fax: +43 (0) 57 / 600 – 2060
E-Mail: darlehensverwaltung@bgld.gv.at

Eingangsstempel

ANTRAG

**auf begünstigte vorzeitige Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen
gem. Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von
Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und
gemeinnützige Bauvereinigungen**

Evidenznummer (Kontonummer)*: laut beiliegender Excel-Liste

**Die Evidenznummer (Kontonummer) finden Sie auf Ihrer Vorschreibung.*

Organisation – Firmenname, Firmenbuchnummer	Ansprechperson
Straße und Hausnummer	Telefonnummer
PLZ und Ort	E-Mail

Wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen und das Wohnbaudarlehen vorzeitig mit einem Nachlass nach den Bestimmungen der Richtlinie *Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen* tilgen. Den errechneten Rückzahlungsbetrag werden wir nach schriftlicher Genehmigung (verbindliches Rückzahlungsangebot) einmalig bis längstens 30.06.2026 begleichen.

Wir nehmen die Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Nachlassgewährung gemäß der Richtlinie Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen zur Kenntnis.

Die Richtlinie Sonderwohnbauförderaktion 2026 – begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen ist im Landesamtsblatt für das Burgenland veröffentlicht und unter <http://www.burgenland.at/vorzeitigerueckzahlung-wbf> auf der Landeshomepage abrufbar.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Nachlass verloren geht, wenn die vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen des schriftlich übermittelten Nachlassangebots nicht eingehalten werden und der bekanntgegebene Rückzahlungsbetrag nicht vollständig bis **spätestens am 30.06.2026** am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland einlangt. Etwaige nur teilweise erbrachte Rückzahlungsbeträge (bzw. Teilzahlungen) werden als außerordentliche Tilgung ausgewiesen. Eine Rückerstattung dieser Teilzahlungen ist nicht möglich.

Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass eine Begünstigung nur gewährt werden kann, wenn kein Grund für die Kündigung des Wohnbaudarlehens vorliegt und dieser Antrag spätestens am 31.05.2026 in der zuständigen Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen einlangt.

Antragstellung in Papierform/per E-Mail:

Dieses Ansuchen auf Gewährung einer begünstigten vorzeitigen Rückzahlung ist **bis spätestens 31.05.2026 einzubringen**.

Die Übermittlung erfolgt:

- per Post an: **Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt** oder
- per E-Mail an: **darlehensverwaltung@bgld.gv.at**

Ort, Datum	Unterschrift(en)

Auszug aus der Richtlinien Sonderwohnbauförderaktion 2026 - begünstigte Rückzahlung von Wohnbauförderdarlehen für Gemeinden, Unternehmen, private Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen:

4. Antragstellung und Abwicklung der Sonderwohnbauförderungsaktion

4.1. Nachlässe können über Antrag der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers ab 01.03.2026 gewährt werden, wobei Anträge bis einschließlich 31.05.2026 gestellt werden können. Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, per Post oder per E-Mail (darlehensverwaltung@bgl.gv.at) oder, sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind, per Onlineantrag einzubringen.

4.2. Aufgrund des Antrags ergeht bei Erfüllung der Bedingungen der Sonderförderaktion nach Genehmigung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung schriftlich ein verbindliches Angebot für eine vorzeitige Rückzahlung mit Nachlass, aus dem der um den Nachlass verminderte Rückzahlungsbetrag hervorgeht. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Annuitäten sind weiterhin zu leisten. Dieser verminderte Rückzahlungsbetrag muss binnen der festgelegten Zahlungsfrist am vom Land Burgenland bekanntgegebenen Konto einlangen. Als späteste Zahlungsfrist und Rückzahlungstichtag ist der 30.06.2026 festzulegen. Der Nachlass geht verloren, wenn die vorgeschriebene Zahlungsfrist nicht eingehalten wird.

4.3. Einlangende Teilbeträge gelten für den Fall, dass die Bedingungen für den Nachlass nicht erfüllt werden, als außerordentliche Teiltilgung des Wohnbauförderdarlehens und werden nicht zurückbezahlt. Zwischenzeitig nach Antragstellung bezahlte Annuitäten werden auf den begünstigten Rückzahlungsbetrag angerechnet.

4.4. Der Nachlass wird mit dem fristgerechten Einlangen des gesamten Rückzahlungsbetrags am bekanntgegebenen Konto des Landes Burgenland wirksam.

4.5. Nach vollständigem Ausgleich des Darlehenskontos erfolgt die Übermittlung der Löschungserklärung. Im Falle einer treuhändigen Abwicklung der Rückzahlung durch einen Notar oder Rechtsanwalt kann, wenn eine Treuhänderklärung vorgelegt wird, eine Löschungserklärung treuhändig zur Treuhandabwicklung der Rückzahlung und Lastenfreistellung übermittelt werden. Eine Einlösung der Forderung aus dem Wohnbauförderdarlehen im Wege einer Umfinanzierung mittels eines Konversionsdarlehens ist möglich.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Antrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten, zu verarbeiten.

5.2. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

5.3. Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehens- bzw. Förderbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

5.4. Werden die Bedingungen, unter denen der Nachlass gemäß Pkt. 3.4 dieser Richtlinie gewährt wurde, nicht eingehalten, entfällt der Nachlass und ist der restliche nachgelassene Darlehensbetrag zur Zahlung fällig, wobei der fällige Betrag mit den in der Zusicherung festgelegten Verzugszinssatz verzinst wird.